

Rechtssache C-169/95

Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Staatliche Beihilfen — Beihilfen für den Bau einer
Stahlgießerei in der Provinz Teruel (Spanien)“

Schlußanträge des Generalanwalts G. Tesauo vom 24. Oktober 1996	I - 138
Urteil des Gerichtshofes vom 14. Januar 1997	I - 148

Leitsätze des Urteils

1. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Beihilfen zur Entwicklung bestimmter Gebiete — Ermessen der Kommission — Bezugnahme auf die Gemeinschaft als Ganzes (EG-Vertrag, Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c)*
2. *Staatliche Beihilfen — Prüfung durch die Kommission — Rahmenregelung für die Beihilfen in bestimmten, nicht unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlbereichen — Meldepflicht — Ausnahme — In Anwendung einer bestehenden allgemeinen oder regionalen, von der Kommission genehmigten Regelung bewilligte Beihilfen — Umfang (EG-Vertrag, Artikel 93 Absatz 3; Mitteilung 88/C 320/03 der Kommission)*

3. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Ermessen der Kommission — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*
(EG-Vertrag, Artikel 92)
4. *Staatliche Beihilfen — Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe — Kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*
(EG-Vertrag, Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1)
5. *Staatliche Beihilfen — Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe — Unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des Artikels 93 des Vertrages gewährte Beihilfe — Mögliches berechtigtes Vertrauen der Empfänger — Schutz — Voraussetzungen und Grenzen*
(EG-Vertrag, Artikel 92 und 93 Absatz 2 Unterabsatz 1)

1. Aus der unterschiedlichen Formulierung der Buchstaben a und c des Artikels 92 Absatz 3 des Vertrages kann nicht abgeleitet werden, daß die Kommission bei der Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a das gemeinsame Interesse außer acht lassen dürfte und sich darauf zu beschränken hätte, die regionale Spezifität der fraglichen Maßnahmen zu prüfen, ohne ihre Auswirkungen auf den oder die relevanten Märkte in der gesamten Gemeinschaft zu untersuchen.

Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages räumt der Kommission ein Ermessen ein, das sie nach Maßgabe wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind. Die Kommission überschreitet nicht die Grenzen ihres Ermessens, wenn sie entsprechend den Leitlinien, nach denen sie hinsichtlich der regionalen Beihilferegulungen vorzugehen gedenkt, eine derartige Beihilfe wegen der in dem betreffenden Sektor bestehenden Überkapazität für mit dem Vertrag unvereinbar erklärt.

Die Anwendung dieses Kriteriums hält sie nämlich davon ab, die Verwirklichung unsicherer wirtschaftlicher Initiativen zu begünstigen, die nur das Ungleichgewicht verstärken, unter dem die betroffenen Märkte leiden, und daher letztlich nicht geeignet sind, die Entwicklungsprobleme der betreffenden Gebiete wirksam und dauerhaft zu lösen.

2. Staatliche Beihilfen, die einen Stahlbereich wie den der Stahlgießereien betreffen, können, selbst wenn sie sich in eine nationale Regelung einfügen, die nachträglich von der Kommission als allgemeine Regionalbeihilferegulierung genehmigt wurde, nicht als Beihilfen angesehen werden, die im Rahmen einer bestehenden allgemeinen, von der Kommission genehmigten Regelung bewilligt worden sind und somit unter die Ausnahme von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung fallen, die in der Rahmenregelung vorgesehen ist, die dieses Organ für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche erlassen hat.

3. Besitzt die Kommission, wie bei der Anwendung des Artikels 92 des Vertrages eine weitgehende Entscheidungsfreiheit, so darf der Gemeinschaftsrichter bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ausübung dieser Freiheit nicht die Beurteilungen, zu denen die zuständige Behörde gelangt ist, durch seine eigene ersetzen, sondern muß sich darauf beschränken, zu prüfen, ob diese offensichtlich irrig oder mit einem Ermessensmißbrauch behaftet sind.

4. Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit. Daher kann die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfe zwecks Wiederherstellung der früheren Lage grundsätzlich nicht als eine Maßnahme betrachtet werden, die außer Verhältnis zu den Zielen der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen stünde. Dasselbe gilt für die Forderung von Zinsen für den zwischen der Auszahlung der Beihilfen und ihrer tatsächlichen Rückzahlung liegenden Zeitraum.

5. Ein Mitgliedstaat, dessen Behörden eine Beihilfe unter Verletzung des Verfahrens des Artikels 93 des Vertrages gewährt haben, kann sich nicht unter Berufung auf das geschützte Vertrauen des begünstigten Unternehmens der Verpflichtung entziehen, Maßnahmen zur Durchführung einer Entscheidung der Kommission zu ergreifen, die die Rückforderung der Beihilfe anordnet. Andernfalls wären die

Artikel 92 und 93 des Vertrages insoweit wirkungslos, als die nationalen Behörden sich auf ihr eigenes rechtswidriges Verhalten stützen könnten, um Entscheidungen, die die Kommission aufgrund dieser Bestimmungen erlassen hat, ihrer Wirkung zu berauben.

Außerdem darf ein beihilfegünstigtes Unternehmen, da die Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission in Artikel 93 des Vertrages zwingend vorgeschrieben ist, auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn diese unter Beachtung des dort vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde. Einem sorgfältigen Gewerbetreibenden ist es regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, ob dieses Verfahren beachtet wurde.

Wenn die Beihilfen unter Verletzung der den Mitgliedstaaten durch Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages auferlegten Verpflichtungen ohne vorherige Anmeldung gewährt wurden, kann der Umstand, daß die Kommission ursprünglich beschlossen hatte, keine Einwendungen zu erheben, kein geschütztes Vertrauen des begünstigten Unternehmens begründen, wenn diese Entscheidung fristgemäß auf dem Klageweg angefochten und sodann vom Gerichtshof für nichtig erklärt wurde. Dieser Irrtum der Kommission kann, so bedauerlich er auch sein mag, nicht die Konsequenzen des rechtswidrigen Verhaltens des fraglichen Mitgliedstaats beseitigen.